

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Landtagsabgeordneten Maximilian Krauss und Veronika Matiassek betreffend „Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG)“, eingebracht in der Landtagssitzung am 17. Dezember 2020 zu Post 2

Die Zahl der Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung beläuft sich österreichweit 2018 auf 282.700 Personen, 64% davon sind in Wien ansässig. Die Entwicklung seit dem Amtsantritt von Rot-Grün in Wien im Jahr 2010 zeigt, wie eine österreichische Sozialleistung immer mehr Nichtösterreichern zugutekommt. So betrug der Anteil der nichtösterreichischen BMS-Bezieher im Jahr 2010 noch 24% und steigerte sich kontinuierlich auf 43% im Jahr 2015, 47% im Jahr 2016, 51% im Jahr 2017 und schließlich 53% im Jahr 2018 - das, obwohl 2018 die Zahl der Fremden in Wien 29,6% der Wiener Gesamtbevölkerung ausmachte. Dieser Missbrauch einer österreichischen Sozialleistung ist hauptverantwortlich für die Explosion des Wiener Sozialhilfebudgets. Im Mai 2017 bezogen erstmals mehr Nichtösterreicher die Mindestsicherung als Österreicher: In diesem Monat standen 75.200 nichtösterreichische Bezieher 75.080 österreichischen Beziehern gegenüber und dieser Trend hat sich 2018 noch weiter verschärft und eine Abkehr ist bis dato nicht zu erkennen. Im Jahr 2019 wurde der Trend beibehalten und nur mehr 45% der BMS-Bezieher besaßen die österreichische Staatsangehörigkeit. Die ehemalige türkis-blaue Bundesregierung hat diese dramatische Lage und weitere negative Entwicklung erkannt und die Mindestsicherung im Zuge einer Reform auf neue Beine gestellt. Am 1. Juni 2019 trat ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) in Kraft. Der Kern dieser Reform sind Kürzungen für integrations- und arbeitsunwillige Migranten, aber mehr Geld für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung. So finden neben der Gruppe der Alleinerziehenden auch Menschen mit Behinderung insofern besondere Berücksichtigung, da die Basisleistung jeweils mit einem gesonderten Zuschlag erhöht werden kann. Im Falle einer beeinträchtigten Mindestsicherungsbezieherin oder eines Mindestsicherungsbeziehers hätte dies einen Zuschuss von €180 monatlich für das Jahr 2020 bewirkt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2019, G164/2019 u.a. wurden einige Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufgehoben. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die ebenso aus ganz verschiedenen verfassungsrechtlichen Ansätzen heraus angefochten wurden, unverändert in Kraft. Deren Verfassungskonformität wurde durch den Verfassungsgerichtshof geprüft und bestätigt. Die Rechtslage wurde insoweit abschließend geklärt.

Die Frist zur Erlassung von Ausführungsgesetzen bzw. zur Anpassung bestehender Landesgesetze über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs endete am 31.12.2019. Seit diesem Zeitpunkt ist das Land Wien mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben säumig, wie auch der Bericht der Volksanwaltschaft 2019 an den Wiener Landtag bestätigt. Der vorliegende Beschlussantrag

bezweckt die Umsetzung der weiterhin geltenden Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Landtag trägt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung auf, eine Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. Nr. 38/2010 vorzulegen, mit der das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019) und die Änderung des Bezieherkreises in Landesrecht umgesetzt wird. Nicht zuletzt sollen nachstehende Vorgaben in Landesrecht umgesetzt werden:

1. Ausschließlich österreichische Staatsbürger haben Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung
2. Ausdehnung der Absicherung unbeweglichen Vermögens zum eigenen Wohnbedarf („unverwertbares Vermögen iSd. § 12 Abs 3 Z4 WMG, „Wohnvermögen“ iSd SH-GG) vor einem grundbücherlichen Zugriff von (derzeit) 6 Monaten auf 3 Jahre (Umsetzung des § 7 Abs 8 Z 2 SH-GG).
3. Einführung des im § 9 SH-GG vorgesehenen Kontrollsystems zur Missbrauchs-Prävention.
4. Ausbau des Sachleistungssystems unabhängig von der im § 18 Abs 2 WMG notwendigen Zweckentfremdung der Leistungen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.